



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34117 Kassel

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Timo Bernelt**  
Rechtsanwalt

**Irina Heinrich**  
Rechtsanwältin

Nur per beA

<b>DATUM</b>	<b>AKTENZEICHEN</b>	<b>DURCHWAHL</b>	<b>E-MAIL</b>
08.03.2021	█/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE			

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

█

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus der Antragschrift vom 16. Februar 2021, aufgrund der Verlängerung der Corona-Einrichtungsverordnung wie folgt abgeändert:

Es wird nunmehr beantragt,

- § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Hessen) vom 26. November 2020, in Kraft getreten am 1. Dezember 2020, in der Fassung der am 8. März 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) vorläufig bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag der Antragstellerin außer Vollzug zu setzen und
- dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahren aufzuerlegen.

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

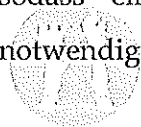
**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

### Ergänzende Begründung:

1. Der Antragsgegner hat die Geltungsdauer der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Hessen) per Änderungsverordnung bis zum 28. März 2021 verlängert. Die streitgegenständliche Norm, nach der ab der Jahrgangsstufe 7 mit Ausnahme der Abschlussklassen Distanzunterricht erfolgt, wurde dabei **inhaltlich nicht verändert**, sodass eine Abänderung des Antrags sachdienlich und zudem **notwendig ist**, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

2. Die Entscheidung des Antragsgegners, **bis zu den Osterferien** (06.-16. April 2021) (!) keine weiteren Lockerungs- oder Öffnungsschritte im Bereich der Schulen vorzunehmen, steht im Widerspruch zum Bund-Länder-Beschluss vom 3. März 2021, sowie zum Beschluss der Kultusministerkonferenz. Aus Letzterer war zu hören:

„Nach den Worten von Brandenburgs Bildungsministerin und KMK-Vorsitzenden Britta Ernst sollen noch im März alle Schüler wieder in die Schule gehen können. „In der Kultusministerkonferenz sind wir uns einig: Wir wollen, dass noch im März alle Schülerinnen und Schüler wieder zur Schule gehen - auch wenn es im Regelfall erst mal Wechselunterricht sein wird“, sagte die SPD-Politikerin dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND/Freitag). „Einige Bundesländer, in denen die Inzidenzwerte sehr niedrig sind, werden sich auch für Präsenzunterricht entscheiden.“



RECHTSANWÄLTIN RUSSIGI HAHNE

Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/keine-weiteren-lockerungen-an-hessischen-schulen-bis-zu-den-osterferien-17229722.html>

Die Regierungschef\*innen der Länder erklärten zudem:

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wissen, wie wichtig es ist, den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft Planungsperspektiven zu geben, wie und wann Beschränkungen wieder aufgehoben werden können, damit unser aller Leben wieder mehr Normalität gewinnt. Besonders bedeutend ist diese Perspektive für Kinder, Jugendliche und deren Eltern. Deshalb entscheiden die Länder in Eigenverantwortung über die sukzessive Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht (unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen wie etwa Wechselunterricht und Hygienemaßnahmen).“

Vgl.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1872054/66dba48b5b63d8817615d11edaaed849/2021-03-03-mpk-data.pdf?download=1> S. 1

Hessen hat diesen Beschluss vollständig mitgetragen und keine gesonderte Prokollerklärung abgegeben.

3. Die 7-Tages-Inzidenz liegt in Hessen bei 68,0 und im Wohn- und Schulkreis der Antragstellerin bei ■■■ (Stand: 8. März 2021).

Vgl. <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>

Andere Bundesländer mit vergleichbarer Inzidenz, wie z.B. Bayern, haben angekündigt, den Präsenz- und Wechselunterricht deutlich auszuweiten, um fast allen Schüler\*innen eine Rückkehr in die Schulen noch vor Ostern zu ermöglichen.

Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-mehr-praesenzunterricht-in-bayern-ab-15-maerz,SQgfZpQ>

Auch vor diesem Hintergrund ist Verlängerungsentscheidung des Antraggegners nicht nachvollziehbar.

4. Wie im Schriftsatz vom 16.02.2021 – der im Übrigen vollumfänglich unter Bezug genommen wird – ausgeführt, kommt der **Befristung** der beanstandeten Maßnahme für die rechtliche Bewertung eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu.

So hat auch der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf ein von der Unterzeichnerin geführtes Eilverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 29.01.2021 schließlich – wie bereits vorgetragen – hervorgehoben, dass die **Zeitspanne der Schulschließung** für die Folgenabwägung eine wichtige Rolle spielt. In diesem Zusammenhang nahm der Verfassungsgerichtshof insbesondere auch die massiven Kollateralschäden in den Blick. Auszugsweise heißt es dort:

cc) Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers muss das Interesse der Beschwerdeführerin an einer unver-

züglichen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts – derzeit – hinter dem Interesse der Allgemeinheit am ungehinderten Vollzug des zumindest nicht offensichtlich fehlsamen Konzepts des Verordnungsgebers, mit dem er seinen – auch derzeit dringlichen – verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit gemäß Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 GG (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 23. November 2020 – VerfGH 179/20.VB-1, juris, Rn. 47; BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2020 – 1 BvR 1630/20, juris, Rn. 25, m. w. N.) zu erfüllen sucht, zurücktreten.

Das berechtigte Interesse der Beschwerdeführerin an einem störungsfreien, den staatlichen Bildungsauftrag konsequent und effizient erfüllenden Schulunterricht wird durch die Untersagung des Präsenzunterrichts empfindlich beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als bereits im Frühjahr 2020 über einen längeren Zeitraum Präsenzunterricht nicht erteilt wurde. Der erneute Ausfall von Präsenzunterricht kann zum Teil gravierende soziale, psychische und auch ökonomische Folgen für Schüler und Eltern haben.

Jeder Tag, an dem die Schulen geschlossen sind, geht für die Kindern und Jugendlichen mit Schäden einher. Die akutesten Schäden werden hierbei immer sichtbarer.

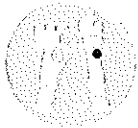
Häusliche Gewalt, psychische Beschwerden, soziale Isolation und vieles mehr sind Folgen, die mit der fortwährenden Schulschließung erwiesenermaßen einhergehen.

Exemplarisch wird auf einen Bericht des Tagesspiegel vom 02.03.2021 verwiesen. Unter dem Titel „Berliner Schüler verzweifeln im Lockdown“ finden sich zahlreiche bestürzende und zutiefst alarmierende Äußerungen von Schüler\*innen. Dort ist u.a. zu lesen:

**„So beschreiben die Jugendlichen ihren Alltag im Homeschooling**

- Es macht mir Stress, wenn Lehrer einen ZWINGEN, die Kamera anzumachen. Meine persönliche Mitarbeit leidet verdammt stark darunter. Warum bitte ist es notwendig sich vor der Kamera zu zeigen?
- KEIN, Lehrer war gnädig mit irgendeiner Note, oder hat aufgerundet. Es wurde absolut nichts berücksichtigt.
- Ich habe das Gefühl (und ich glaube viele andere auch), dass die Tage nur vorbeifliegen und man in einer Sackgasse gelandet ist und nicht weiß, wie man wieder heraus kommt.
- Man darf mal verzweifelt auf dem Bett liegen. Aber steht wieder auf und kämpft.
- Meine andere Schwester hat einfach aufgegeben und sitzt nachts weinend im bett und schläft tagsüber - sie nimmt einfach nicht mehr am homeschooling teil,weil es ihr zu viel wird. SchülerInnen haben so viel Stress, dass sie mehr trinken, rauchen, Drogen nehmen. Es muss sich dringend etwas ändern.

- Ich habe täglich Kopfschmerzen und Panik-Anfällen. Bitte das muss schnell aufhören.
- 4-5 Kaffees am Tag und abends nicht schlafen können durch Panik, Angst und Herzrasen. Angst haben sich zu „melden“, Angst haben drangenommen zu werden. Unglücklich werden. Keine Zeit mehr haben um über dich selber nachzudenken, glücklich zu sein. Wir müssen funktionieren wie Maschinen.



- Vor dem Lockdown habe ich es endlich mal wieder geschafft mich zu beteiligen, alles zerstört seit dem Lockdown.
- Viele (inklusive mir selbst) macht das Einschalten der Kamera viel unsicherer, ich sitze zum Teil 90 Minuten vor dem Computer und versuche mich nicht groß zu bewegen, nicht auszufallen, bloß keinen unbedachten Gesichtsausdrücke zu machen. Vor allem in großen Gruppen finde ich das schwierig, die Kamera kann doch einfach freiwillig bleiben.
- Mein Alltag besteht morgens und mittags aus Beruhigungstees um nicht mehr so nervös zu sein und nicht mehr so Angst vor dem Stapel Aufgaben zu haben, Abends und nachts trinke ich Energy-Drinks oder Club Mate um mich wachzuhalten, um die restlichen Aufgaben zu machen damit ich keine schlechte Noten kriege
- Die Masse an Videochats + Aufgaben + Hausaufgaben ist echt zu viel. Es ist das dreifache von dem was wir normalerweise tun müssten. Ich sitze manchmal bis 3 Uhr nachts am Rechner und am Ende wird meine Arbeit nicht mal beurteilt oder wertgeschätzt
- Ich werde nicht müde. Ich kann nicht schlafen. Ich habe keine Energie. Ich will neben meinen Mitschüler\*innen sitzen und mit den Lehrer\*innen face to face kommunizieren. Bitte.
- Videokonferenzen lösen in mir Panik aus und eine Meldung online ist für mich schwieriger als im Präsenzunterricht. Ich

finde es nicht fair unter diesen Bedingungen das Abitur schreiben zu müssen.

- Ich kann nicht mehr. Es geht einfach nicht mehr. Mir graust es jetzt schon vor dem 1. "normalen" Schultag. Ich werde Test und Arbeiten verhauen. Hefter sind unvollständig. Und der Stoff nicht wirklich verstanden. Ich gebe mein absolut Bestes. Aber es reicht einfach nicht. Ich hole alles nach und lerne bis spät in die Nacht. Aber es ist nicht genug. Ich bitte unbedingt um eine Lösung!! Ich weiß einfach nicht mehr weiter..
- Geld ist eine Voraussetzung. Was ist wenn ich keinen Laptop habe? Was ist wenn ich keinen Drucker habe? Was ist wenn ich kein Internet habe oder es nicht gut ist? Was ist wenn ich einfach nicht die Mittel habe? Momentan, das Gefühl habe ich zumindest, heißt das einfach ich bin nicht gut in der Schule und meine Leistung sinkt. Von Chancengleichheit kann man da nicht reden.“

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/alarmierende-bestandsaufnahme-berliner-schueler-verzweifeln-im-lockdown/26964354.html>

Rechtsanwältin Jessica Hamed

5. Es sind im Übrigen auch keine Sachgründe für die unveränderte Schließung der Schulen trotz positiv veränderter Pandemielage ersichtlich, sodass der Antragsgegner seinen **Einschätzungsspielraum offensichtlich überschritten** hat.

Es ist ferner noch nicht einmal ersichtlich, dass sich der Antragsgegner bemüht, den Schüler\*innen eine baldige Rückkehr zu ermöglichen; so könnte er etwa – wie es z.B. Baden-Württemberg macht – **allen** Lehrkräften ein Impfangebot machen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/viele-weitere-menschen-sind-ab-sofort-impfberechtigt/>

Während Baumärkte, Buchhandlungen, Gärtnereien und sämtliche Museen, Schlösser usw. wieder öffnen, sowie Dienstleistungen, die der Körperpflege zuzuordnen sind, erbracht werden dürfen, bleiben die Türen zu den Bildungsstätten weiterhin weitestgehend geschlossen. Das kann man – zurückhaltend formuliert – nur mit einem fassungslosen Kopfschütteln kommentieren.

Von der vollmundigen Ansage des Kanzleramtschefs Helge Braun am 14.12.2020:

„Das haben wir immer gesagt. Das ist [Schulen und Kitas] das Letzte, was wir schließen, und das Erste, was wir öffnen“

<https://www.spiegel.de/panorama/bildung/corona-massnahmen-schulen-und-kitas-sollen-als-erstes-wieder-oeffnen-a-f7db7797-c37e-482f-b888-d74af693fb58>

ist nichts übriggeblieben.  
Rechtsanwältin Jessica Hamed

Hoher Senat, geben Sie der Antragstellerin und allen Schüler\*innen in Hessen so schnell wie möglich ihr Recht auf Bildung und damit einhergehend ihr Recht auf ein gesundes Heranwachsen zurück. Sie sind die am wenigsten Gefährdeten und ihnen verlangt der Antragsgegner am meisten ab. Das ist der Inbegriff von Unverhältnismäßigkeit.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin